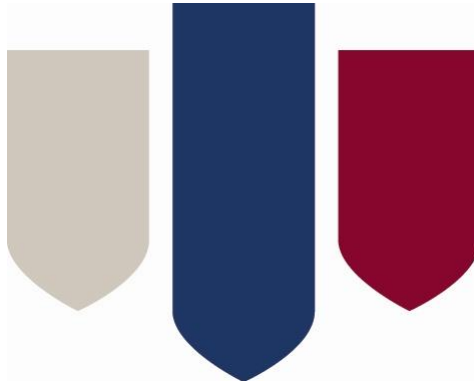




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum B-Plans 3.21 „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“
in Warendorf, Ortsteil Freckenhorst**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

12.12.2012

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Nördlich des alten Friedhofs in Freckenhorst möchte der heutige Eigentümer Heiner Hombrink auf einer Fläche von ca. 9.190 m² ein innerörtliches Wohnquartier entwickeln, nachdem dieser Bereich nicht mehr als Friedhofserweiterung benötigt wird. Geplant sind 12 bis 15 Wohnbaugrundstücke, auf denen in max. zweigeschossiger Bauweise Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet werden sollen.

Die Fläche wird heute im östlichen Teil durch ein großes Wohnhaus mit umgebenen Gartenflächen und im Westen durch eine brachgefallene Pferdewiese mit randlichen Gehölzbeständen geprägt.

Um für das Planvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Rat der Stadt Warendorf am 13.09.2012 beschlossen den B-Plan Nr. 3.21 „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“ für das in Abb. 1 dargestellte Plangebiet (Gemarkung Freckenhorst, Flur 11, Flurstücke 428, 427, 393, 476, 53; Flur 10, Flurstücke 198 und 197) im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Heckenweg und im Osten an die Industriestraße. Im Westen schließt der Planbereich an die Wohnbebauung an der Brückenstraße und im Süden an den alten Friedhof von Freckenhorst an.

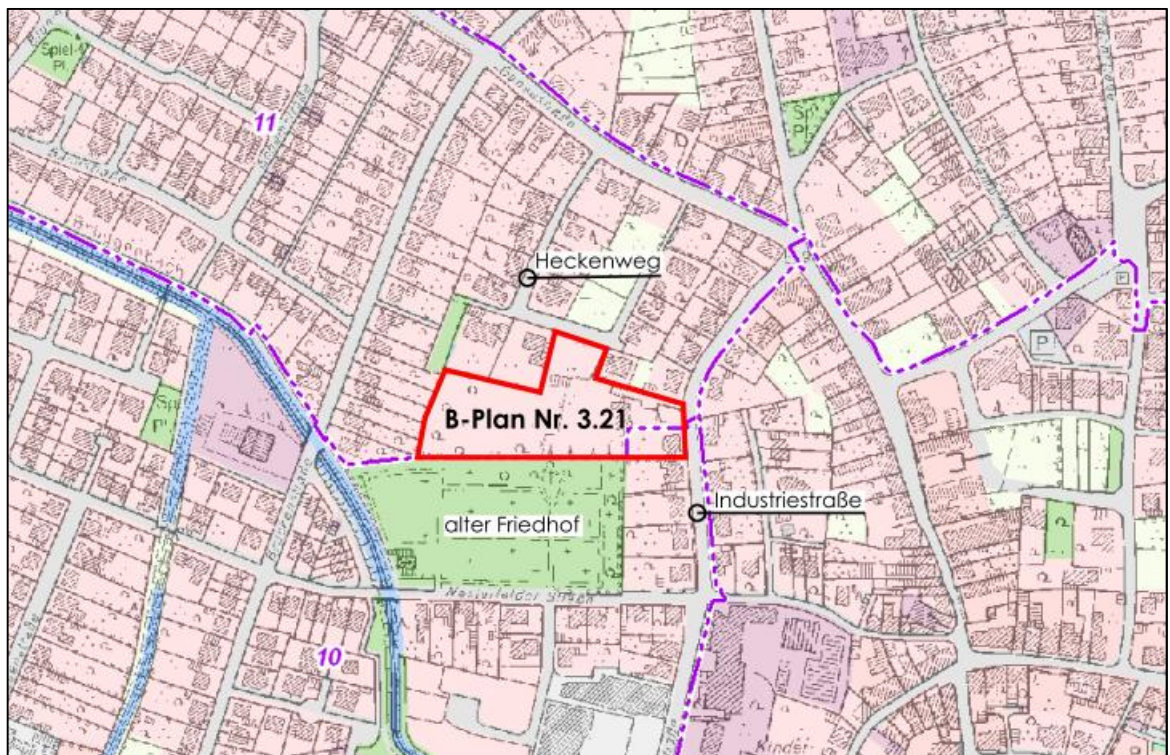


Abb. 1 Übersichtslageplan (M 1 : 5.000)

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört

werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb. 3) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist im B-Plan und der Begründung umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden. Das Planvorhaben ist in Abb. 2 zeichnerisch dargestellt.

- Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 9.190 m².
- Die Erschließung erfolgt mittels einer Sackgasse mit Wendehammer von der Industriestraße aus. Lediglich die Grundstücke, die direkt am Heckenweg liegen

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

werden von Norden erschlossen.

- Es werden ca. 1.325 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. In diesem öffentlichen Verkehrsraum befinden sich auch 13 Stellflächen für den ruhenden Verkehr. Zudem zählt der 2,00 m breite Fuß- und Radweg an der nordwestlichen Plangeietsgrenze hierzu.

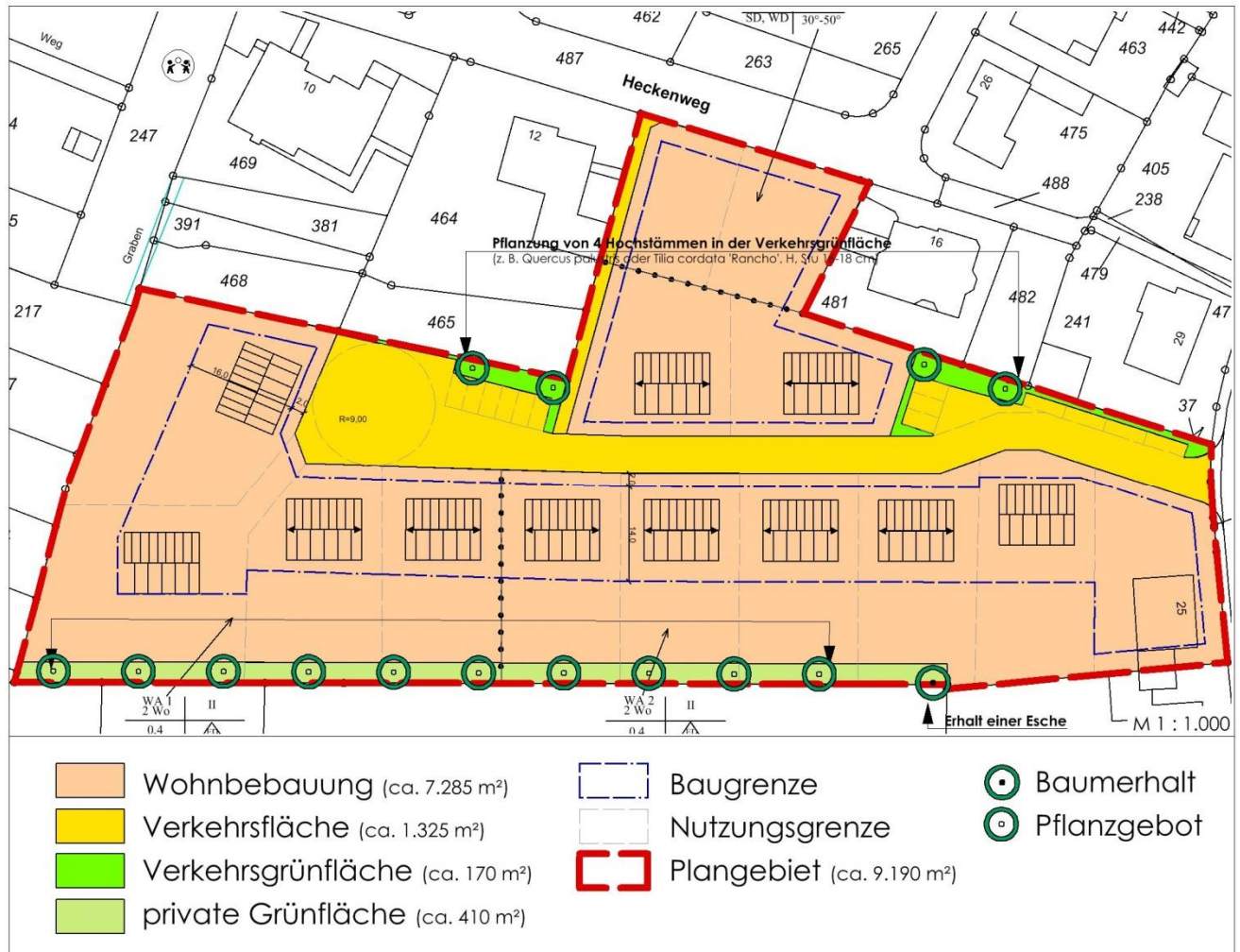


Abb. 2 Planvorhaben (M 1 : 1.000)

- 7.285 m² werden als Wohngebiet ausgewiesen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 angegeben. Erfahrungsgemäß liegt die tatsächliche Versiegelung bei vergleichbaren Gebieten bei 50 % Prozent. Bezogen auf das Plangebiet würden somit rund 3.640 m² versiegelt und 3.645 m² als unversiegelte Gartenfläche genutzt. Der nördliche Bereich mit Erschließung an den Heckenweg wird als reines Wohngebiet, die anderen Flächen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelung für Gebäude und befestigte Flächen in Höhe von 940 m² bezieht sich die Neuversiegelung auf 4.025 m² (versiegelte Wohnbaufläche 3.640 m² plus Verkehrsfläche 1.325 m² gleich 4.965 m² abzgl. 940 m² = 4.025 m²).
- In der Verkehrsgrünfläche im Bereich der Stellflächen werden 4 Laubbäume (Sumpfeiche (*Quercus palustris*) oder kleinkronige Winterlinde (*Tilia cordata* ‚Rancho‘)) gepflanzt.
- Im Süden ist ein 3,00 m breiter Streifen an der Grenze zum alten Freckenhorster Friedhof als private Grünfläche dargestellt. Hier werden insgesamt 10 Laubbäume (Feldahorn (*Acer campestre* ‚Esrijk‘) oder kleinkronige Winterlinde) im Abstand von 12,5 m gesetzt. Zudem wird hier als Abschirmung zum Friedhof eine mindestens zwei Meter hohe Strauchhecke u. a. aus Hainbuche (*Carpinus be-*

- *tulus*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) angelegt.
- Im Osten dieser Fläche stockt eine Esche (*Fraxinus excelsior*), die als zu erhalten-der Baum im B-Pan dargestellt ist.
- Weiterhin wird mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 geregelt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Laub- oder Obstbaum zu setzen ist. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Baumpflanzungen innerhalb der Grünflächen weitere 13 Laubbäume gepflanzt werden.
- Insgesamt werden folglich 27 Laubgehölze in dem neuen Wohnquartier gepflanzt und 1 Baum (Esche) wird erhalten.
- Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

2.2 Bestandssituation

In Abbildung 3 sind die heute vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen für das Plangebiet eingezeichnet. Das östliche Plangebiet wird durch eine aus den 1950er Jahren stammende Villa und den umgebenden extensiv gepflegten, tlw. verwilderten Garten geprägt. Der Vorgarten ist mit einer langen Zufahrt und einem Gehweg teilweise befestigt. Vor dem Haus wachsen zwei Kiefern und eine Birke; ansonsten wird der Bereich von Rasen und Beeten mit Ziergehölzen eingenommen.

Im hinteren Garten stocken mit einem Götterbaum (*Ailanthus altissima*) direkt an der Terrasse und einem rotlaubigen Spitzahorn (*Acer platanoides*) zwei Solitär-bäume auf Rasenflächen. Im Randbereich des Gartens wachsen verwilderte Gehölzbestände, die von Fichten (*Picea spec.*), Birken (*Betula pendula*) und Holunder (*Sambucus nigra*) und in der Krautschicht von Brennessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Efeu (*Hedera helix*) dominiert werden.

Nach Westen schließt an den Garten eine Grünlandbrache an, die früher – genau wie die Fläche direkt am Heckenweg – als Pferdeweide genutzt wurde. Im zentralen nördlichen Plangebiet befindet sich ein seit Frühjahr 2012 leerstehender Pferdestall und Mistplatz.

Im Westen des Plangebietes stockt eine Baumreihe aus 7 Linden (*Tilia cordata*). In der randlichen Strauchschicht kommen Eschen (*Fraxinus excelsior*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Hasel (*Corylus avellana*) vor. Die Krautschicht wird auch hier von Brennesseln (*Urtica dioica*) beherrscht. Unter den Linden ist sie nur spärlich entwickelt, dort treten u. a. Ahornstab (*Arum maculatum*) und Efeu (*Hedera helix*) auf.

Im Nordosten, hinter den Grundstücken Heckenweg 10 und 12, wachsen eine Platane (*Platanus x hispanica*) und eine Esche (*Fraxinus excelsior*). Um das Stallgebäude befinden sich überwiegend Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea spec.*) und eine Kirsche (*Prunus avium*).

Im Süden schließt sich der alte Freckenhorster Friedhof an, auf dem neben teils sehr alten Eichen (*Quercus robur*) auch zwei alte Eschen (*Fraxinus excelsior*), in deren Stämmen sich zahlreiche Baumhöhlen befinden, stehen. Ansonsten grenzen an den Planbereich Wohngebiete, die überwiegend von ein und zweigeschossigen Einzelhäusern und Gartenflächen geprägt werden.



M 1 : 500



Biotop- und Nutzungstypen

- Gehölzbestand
- Grünlandbrache
- Scherrasen
- Garten, strukturarm
- Gebäude
- befestigte Fläche

Einzelbäume

- Laubbaum
- Nadelbaum

1 Baumnummer

1	Linde	11	Birke	21	Birke
2	Linde	12	Birke	22	Birke
3	Linde	13	Kirsche	23	Birke
4	Linde	14	Spitzhorn	24	Birke
5	Linde	15	Götterbaum	25	Esche
6	Linde	16	Birke	26	Fichte
7	Linde	17	Fichte	27	Birke
8	Platane	18	Birke	28	Kiefer
9	Esche	19	Birke	29	Kiefer
10	Fichte	20	Birke		

Sonstiges

- Höhenpunkt
- Höhenangabe in m NN
- Flurstücke
- Plangebietsgrenze (ca. 9.190 m²)

B-Plan Nr. 3.21
"Nördlich alter Friedhof Freckenhorst"
Abb. 3 Biotop- und Nutzungstypen

3 Anhaltspunkte zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

ULB Kreis Warendorf
- Für das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches sind Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Gebäude sowie Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

² <http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungs- zustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Gebäude	Fettwiesen- / Weiden
Säugetiere, hier Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	WS/W Q	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X	WS/W Q	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	WS/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X/WS/ WQ	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X	(WQ)	(X)
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/W Q	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	WS/(WQ)	X
Vögel						
Habicht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	X		(X)
Feldlerche	sicher brütend				XX	
Eisvogel	sicher brütend	G		(X)		
Wiesenpieper	sicher brütend	G\$				XX
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X		(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	X	X	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X			(X)
Wachtel	sicher brütend	U				(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G\$		X	XX	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X			(X)
Baumfalke	sicher brütend	U	X			
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X

Tab. 2 Fortsetz. Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Gebäude	Fettwiesen- / Weiden
Rauchschwalbe	sicher brütend	G\$		X	XX	X
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX			X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X		
Rotmilan	sicher brütend	S	X			(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U				X
Pirol	sicher brütend	U\$	X	X		
Rebhuhn	sicher brütend	U		X		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X			(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U\$	X	X		X
Uferschwalbe	sicher brütend	G				(X)
Turteltaube	sicher brütend	U\$	XX	(X)		(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G				X
Amphibien						
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	(X)		X
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X		X
Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)		(X)
Reptilien						
Zauneidechse	Art vorhanden	G\$	X	X	(X)	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Gebäude sowie Fettwiesen / -weiden mit Breitflügel- und Zwergfledermaus zwei Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mehl- und Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube neun Brutvogelarten und mit Laubfrosch eine Amphibi- enart benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen ha- ben. Da sich innerhalb des Standortbereiches und im näheren Umfeld keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen des Laubfroschs hier jedoch nicht zu erwar- ten.

3.2 Ortsbegehung

Um das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten weiter einzugrenzen, wurde am Spätnachmittag und bis in die Abendstunden des 10.08.2012 das Gelände gezielt nach planungsrelevanten Arten abgesucht.

Aufgrund der Standortbedingungen wurde bei der Untersuchung insbesondere auf vorkommende Vögel und ggfs. ein- und ausfliegende Fledermäuse sowie auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Kot- und Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste an Fraßplätzen von Fledermäusen sowie Federn, Gewölle von Eulenvögeln aber auch Vogelnester.

In der Dämmerung erfolgte zudem eine Begehung des Geländes mit einem Ultraschalldetektor (Petterson D 240 X) zum Nachweis eventuell ausfliegender Fledermäuse sowie der Einsatz einer Klangatrappe zum Nachweis von Eulen.

Brutvögel

Als Vogelarten wurden während der Begehung die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp auf dem Gelände bzw. in dessen Umfeld nachgewiesen. Planungsrelevante Vogelarten wurden nicht festgestellt. Im ehemaligen Stallgebäude wurde ein ehemaliges Nest einer Rauchschnalbe aufgefunden. Aufgrund des Nestzustands scheint das letzte Vorkommen der Art jedoch bereits mehrere Jahre zurückzuliegen. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des benachbarten Friedhofs ist jedoch potenziell mit einzelnen Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rauchschnalbe oder Waldkauz zu rechnen.

Eine Anwohnerin berichtete in einem zufälligen Gespräch von der erfolgreichen Brut eines Waldkauzpaars auf dem Grundstück im Jahre 2011. In 2012 hatte sie keinen Waldkauz beobachtet. Aufgrund der Habitatausstattung und den potenziellen Bruthöhlen in den Altbaumbeständen des benachbarten Friedhofs erscheint diese Schilderung plausibel. Während der Untersuchung wurden auf dem Grundstück und auf dem benachbarten Friedhof trotz intensiver Suche keine Nachweise (Gewöllefunde) eines aktuellen Kauzvorkommens erbracht. Der Einsatz einer Klangatrappe entlang der Westernfelder Straße blieb ebenfalls ohne Nachweis. Ein Vorkommen des Waldkauzes auf dem untersuchten Gelände oder in der näheren Umgebung kann daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Aufgabe der Pferdehaltung und der zunehmenden Verwilderung und Verbrachung des Grundstücks in den letzten Jahren hat die Habitateignung des Geländes für die potenziell vorkommenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz und die in der Vergangenheit vorkommenden Arten Rauchschnalbe und Waldkauz abgenommen. Mit Aufgabe der Tierhaltung hat sich insbesondere das Nahrungsangebot für die Arten stark verschlechtert (Feldsperling – herumliegendes Futtergetreide; Gartenrotschwanz – offene Nahrungsflächen; Rauchschnalbe – Insekten, offenes Grünland; Waldkauz – Kleinsäuger, offene Jagdflächen). Auch die zunehmende Verbrachung macht die Fläche für die oben benannten Arten zunehmend uninteressant.

Fledermäuse

Quartierstandorte wurden auf dem untersuchten Grundstück nicht nachgewiesen. Im Bereich des ehemaligen Villengebäudes können jedoch Einstandsquartiere einzelner an und in Gebäuden wohnender Fledermausarten (insbesondere der Zwergfledermaus) nicht komplett ausgeschlossen werden. In den auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbeständen konnten im Gegensatz zum benachbarten Friedhof keine als Quartierstandort geeigneten Baumhöhlen ausgemacht werden.

Mit Sonnenuntergang wurden auf dem Grundstück zwei Einzeltiere der Zwergfledermaus (eine überfliegend, eine anhaltend jagend), sowie ein Tier der Gattung Myotis, vermutlich kleine Bartfledermaus (jagend) beobachtet und detektiert. Das Gebiet wird von Fledermäusen als Jagdraum genutzt.

Aufgrund der Aufgabe der Tierhaltung und der zunehmenden Verbrachung auf dem Grundstück ist über das Jahr gesehen auch für die Fledermäuse von einem Rückgang an Insekten und somit an potenziellen Nahrungsorganismen auszugehen.

3.3 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Vögel

Auf dem Gelände wurden im Rahmen der Untersuchungen keine planungsrelevanten Vogelarten angetroffen. Auch hat sich durch die Nutzungsaufgabe das Nahrungsangebot für potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Waldkauz) verschlechtert. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes für die benannten Arten ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen. Mit der Umwandlung des Gebietes in ein Wohnquartier werden auch zukünftig vorhandene Gartenflächen als (Teil)Lebensraum von daran angepassten Vogelarten genutzt werden.

Fledermäuse

Die Zwerg- und Kleine Bartfledermaus nutzen das Gelände als Jagdraum. Somit sind keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von diesen Fledermausarten betroffen. Einzelne Einstandsquartiere der Zwergfledermaus im Bereich der Villa sind nicht hundertprozentig auszuschließen, daher sollte kurz vor Abriss des Hauses das Gebäude von einem Fachkundigen auf das Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert werden. Der kleinflächige Verlust von Jagdraum führt zu keiner essentiellen Nahrungseinschränkung für die Fledermäuse, zumal der Bereich mit dem angrenzenden Nachbargrundstück auch weiterhin als Jagdraum genutzt werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen der Eingriffsraum keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten hat. Zudem werden erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

4

Fazit

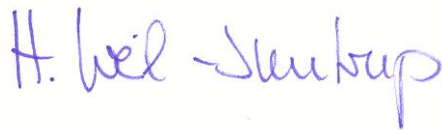
Die Unterlagenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Planbereich.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsraumes gibt keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Eingriffsraum.

Aufgrund potentieller Versteckmöglichkeiten ist die Nutzung des Wohnhauses als temporäres Einstandsquartier von einzelnen Zwergfledermäusen nicht völlig auszuschließen. Daher wird das Haus kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz kontrolliert, um ggfs. vorhandene Tiere zu bergen.

Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.



Warendorf, 12.12.2012

Hildegard Weil-Suntrup

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

WWK Weil • Winterkamp • Knopp

Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 3.21 „Nördlich alter Friedhof Freckenhorst“
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 12.12.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die Stadt Warendorf möchte für die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers den B-Plan Nr. 3.21 'Nördlich alter Friedhof Freckenhorst' aufstellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9.190 m² und wird heute im östlichen Teil durch ein großes Wohnhaus mit umgebenden Gartenflächen und im Westen durch eine brachgefallene Pferdewiese mit randlichen Gehölzbeständen geprägt. Das Vorhaben und potentielle Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten sind in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung umfassend dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Alle potentiell betroffenen Vogel- und Fledermausarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4013
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die erforderlichen Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt. Das vorhandene Haus wird kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz kontrolliert, um ggfs. vorhandene Tiere zu bergen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).